

## Auswirkungen des BREXIT auf Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Zum 31. Dezember 2020 ist Großbritannien aus der Europäischen Union ausgetreten.

Dies hat Auswirkungen auf Marken und Geschmacksmuster, die als so genannte Unionsmarke oder als sogenanntes Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim EUIPO (Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum) in Alicante hinterlegt wurden.

Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster gelten automatisch in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

Mit dem BREXIT hat sich das territoriale Gebiet der Europäischen Union geändert. Dies hat natürlich Auswirkungen auf die Schutzrechte, die automatisch in dem gesamten Gebiet der Europäischen Union gelten.

Es ist zu unterscheiden zwischen Schutzrechten (Marken, Geschmacksmuster), die zum Zeitpunkt des Austritts Großbritanniens eingetragen waren, und denen, die zum Zeitpunkt des Austritts noch nicht eingetragen waren.

### Eingetragene Marken und Geschmacksmuster

Der britische Teil der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters wird vom britischen Patentamt automatisch in einem neu kreierten Register beim britischen Patentamt geführt. Das Schutzrecht wird in Großbritannien automatisch weitergeführt.

Bei der Verlängerung der Unionsmarke oder des Gemeinschaftsgeschmacksmusters ist jedoch für den britischen Teil die Verlänge-

rung gesondert und gebührenpflichtig beim britischen Patentamt zu beantragen. Diese Gebühren sind zusätzlich zu den Verlängerungsgebühren für die Unionsmarke oder das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die beim EUIPO entrichtet werden, zu entrichten.

### Angemeldete Marken und Geschmacksmuster

Unionsmarken oder Gemeinschaftsgeschmacksmuster, die am 1. Januar 2021 beim EUIPO angemeldet, jedoch noch nicht eingetragen waren, müssen, wenn sie weiterhin Schutz in Großbritannien genießen sollen, bis zum 30. September 2021 gesondert auf Großbritannien erstreckt werden. Hierzu ist ein gebührenpflichtiger Antrag beim britischen Patentamt zu stellen. Die Kosten für die Erstreckung einer Unionsmarkenanmeldung sind abhängig von der Anzahl der Warenklassen.

Die Anmeldung in Großbritannien basiert auf der korrespondierenden Unionsmarkenanmeldung oder Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung und ist identisch mit diesen. Das heißt auch, dass die britische Anmeldung den Anmeldetag der Unionsmarkenanmeldung oder der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung beibehält.

Die Unionsmarkenanmeldung oder die Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung wird in Großbritannien nach britischem Recht auf Eintragungshindernisse geprüft. Diese britischen Anmeldungen sind jedoch unabhängig von dem Bestand der Unionsmarkenanmeldung oder der Gemeinschaftsgeschmacksmusteranmeldung. Das heißt, fällt

beispielsweise die Unionsmarkenanmeldung, weil sie vom EUIPO nicht eingetragen wird, kann die Marke nach britischem Recht trotzdem eingetragen werden.

#### Benutzungszwang

Marken unterliegen grundsätzlich einem Benutzungszwang. Das bedeutet, dass Unionsmarken innerhalb von fünf Jahren ab der Eintragung im Raum der Europäischen Union für die eingetragenen Waren und/oder Dienstleistungen benutzt werden müssen. Ansonsten kann ein Dritter einen Antrag auf Löschung der Marke wegen Nichtbenutzung stellen. Das gleiche gilt, wenn ein Inhaber eine solche Benutzung während eines ununterbrochenen Zeitraums von fünf Jahren ausgesetzt hat. Die Marke wird nach Stellung des Antrages gelöscht, wenn keine ausreichenden Benutzungsunterlagen eingereicht werden oder

keine berechtigten Gründe für die Nichtbenutzung vorgetragen werden.

In Bezug auf die Benutzung der Unionsmarken ist zu beachten, dass die Unionsmarken, die bis zum 31. Dezember 2020 eingetragen wurden, für den Nachweis einer rechtserhaltenden Benutzung in irgendeinem Land der EU benutzt werden mussten. Eine Benutzung irgendwo in der EU vor dem 31. Dezember 2020 zählte auch als Benutzung in Großbritannien.

Nach dem 1. Januar 2021 ist eine Benutzung der britischen Marke in Großbritannien nachzuweisen.

Auch nach britischem Recht kann eine Marke mit einer Nichtbenutzungsklage angegriffen werden, wenn sie nicht für einen ununterbrochenen Zeitraum von fünf Jahren in Großbritannien benutzt wurde.